

KUNDMACHUNG

Der Stadtsenat der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 22. September 2026 aufgrund des § 73 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2025, verordnet:

„Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Der Stadtsenat der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs verordnet aufgrund des § 73 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2025:

§ 1

Zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025, müssen die in der Anlage enthaltenen Muster verwendet werden. Die Zustimmungserklärung gemäß Muster 6 der Anlage ist jedoch auch in Form einer Liste, in die die Namen mehrerer wahlwerbender Personen mit ihren Unterschriften eingetragen werden, darstellbar.

Verweise in den Mustern auf die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 beziehen sich jeweils auf die Fassung LGBl. Nr. 63/2025.

§ 2

- 1) Die Wählerverzeichnisse (§ 18 NÖ GRWO 1994) müssen enthalten:
 - a) eine durchlaufende Nummerierung der Eintragung der Wahlberechtigten,
 - b) deren Vor- und Nachnamen und gegebenenfalls einen akademischen Grad oder sonstigen Titel (z.B. Ing.),
 - c) deren Anschrift und
 - d) deren Geburtsjahr
- 2) Die Wählerverzeichnisse müssen zur Erleichterung des Verfahrens zur Ausstellung von Wahlkarten Raum für Eintragungen über deren Ausstellung aufweisen. Zur Erleichterung des Abstimmungsverfahrens können sie zudem Raum für Eintragungen über die erfolgte Stimmabgabe (fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses) aufweisen.

- 3) Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengel und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und/oder Hausnummern (eventuell Stiegennummern) geordnet angelegt werden.

§ 3

- 1) Der amtliche Stimmzettel hat zumindest ein Ausmaß von 29,2 bis 30,2 cm in der Länge und 20,5 bis 21,5 cm in der Breite aufzuweisen. Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber der Parteien zu richten.
- 2) Der amtliche Stimmzettel muss aus weichen, weißlichem Papier hergestellt werden.
- 3) In seiner höchstens zweizeiligen Überschrift ist der amtliche Stimmzettel als solcher zu bezeichnen. Die Überschrift ist zudem mit dem Namen der Gemeinde und dem Datum der Wahl zu konkretisieren.
- 4) Unterhalb der Überschrift hat der amtliche Stimmzettel Hinweise für die gültige Abgabe der Stimme für eine Wahlpartei und der gültigen Vergabe von Vorzugsstimmen anzuführen.
- 5) Unterhalb der Hinweise sind die Spalten für die Wahlvorschläge der Wahlparteien im Sinne des § 46 Abs. 2 Z 1 bis 5 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 i.d.F. 63/2025, anzuführen, und zwar von links nach rechts in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung. Es ist dabei für alle Spalten die gleiche Spaltenbreite zu verwenden.
- 6) An der Spitze der Spalte (am Kopf) jeder auf dem amtlichen Stimmzettel aufscheinenden Liste einer Wahlpartei sind zur Bezeichnung derselben folgende Elemente anzuführen:
 - eine Rubrik mit einem Kreis zur Abgabe der Parteistimme,
 - die Listennummer, welche der Reihenfolge der kundgemachten Wahlvorschläge entspricht,
 - sowie die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung der Partei in Klammer.
- 7) Unterhalb der in Abs. 6 genannten Elemente einer auf dem amtlichen Stimmzettel angeführten Liste einer Wahlpartei ist in dieser Spalte die Rubrik mit der Überschrift „Wahlwerber“ anzuschließen.

8) Für die namentliche Anführung der kandidierenden Personen gilt Folgendes:

- a. Für die Nennung einer Person in der Rubrik „Wahlwerber“ sind allein deren Daten im Wählerverzeichnis relevant.
- b. Als Vorname ist lediglich ein Name anzuführen, bei Personen mit mehreren Vornamen ist der erste im Wählerverzeichnis genannte Vorname maßgeblich. Ist der erste im Wählerverzeichnis angeführte Vorname durch einen Bindestrich mit einem anderen Vornamen verbunden, so gilt dies als ein Name.
- c. Familiennamen sind nach dem Vornamen anzuführen. Im Wählerverzeichnis geführte Doppelnamen sind anzuführen.
- d. Zulässig geführte Namensbestandteile gelten mit dem sich darauf beziehendem Namen als ein Name. Adelstitel wie Fürstin oder Graf sind jedoch zusätzlich zum Namen nicht anzuführen, auch wenn diese Titel von EU-Bürgern rechtmäßig verwendet werden.
- e. Andere unterscheidende Merkmale (z. B. zweite Vornamen) sind nur dann anzuführen, um die Unterscheidbarkeit von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern sicherzustellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.”

Waidhofen an der Ybbs, am 22.09.2026

Für den Stadtsenat:

Der Bürgermeister



Mag. Werner Krammer

Angeschlagen am: 23.09.2026

Abgenommen am:

Anlage

zur Verordnung des Stadtsenates über die Gestaltung der Drucksorten
zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Muster 1	Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung
Muster 2	Kundmachung der Mitglieder der Stadtwahlbehörde und der Berichtigungskommission
Muster 3	Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)
Muster 4	Wähleranlageblatt
Muster 5	Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses
Muster 6	Wahlvorschlag/Zustimmungserklärung
Muster 7	Unterstützungserklärungen
Muster 8	Kundmachung der Wahlvorschläge
Muster 9	Kundmachung der Wahlsprengel, Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit
Muster 10	Überkuvert Wahlkarte
Muster 11	Wahlkarte
Muster 12	Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuvert
Muster 13	Amtlicher Stimmzettel (Hochformat)
Muster 13a	Amtlicher Stimmzettel (Querformat)
Muster 14	Eintrittsschein
Muster 15	Abstimmungsverzeichnis
Muster 16	Niederschrift der Sprengelwahlbehörde
Muster 17	Niederschrift der besonderen Wahlbehörde
Muster 18	Niederschrift der Stadtwahlbehörde - Briefwahlkartenkontrollverfahren
Muster 19	Niederschrift der Stadtwahlbehörde - Ermittlungsverfahren
Muster 20	Kundmachung des Wahlergebnisses

Gemeinde Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Stadtsenat hat am aufgrund des § 60 in
Verbindung mit § 1 Abs. 4 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350
i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025 verordnet:

„VERORDNUNG

über die Ausschreibung der Gemeinderatswahl in der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs

Der Stadtsenat verordnet aufgrund des § 60 in Verbindung mit § 1 der NÖ
Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025:

Für die Gemeinderatswahl wird als **Wahltag**

Sonntag, der

bestimmt.

Als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (**Stichtag**) gilt der

.....

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.“

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt Personen
(§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl. 1020-12).

....., am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs
Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG
der Mitglieder der Stadtwahlbehörde
und der Berichtigungskommission

I.

Die **Stadtwahlbehörde** der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs
für die Durchführung der Gemeinderatswahl am setzt sich
wie folgt zusammen:

Vorsitzende oder Vorsitzender:

.....

Stellvertreterin oder Stellvertreter:

.....

Als weitere Mitglieder wurden berufen:

a) als Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

b) als Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

c) als Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....	

usw.

II.

Die **Berichtigungskommission** der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs für die Durchführung der Gemeinderatswahl am setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende oder Vorsitzender:

.....

Stellvertreterin oder Stellvertreter:

.....

Als weitere Mitglieder wurden berufen:

a) als Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

b) als Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

....., am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)

Als Vorsitzende, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, Beisitzerinnen und Beisitzer, deren Ersatzmitglieder und als Vertrauenspersonen der Sprengelwahlbehörde(n) bzw. der besonderen Wahlbehörde(n) für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurden die auf den folgenden Seiten genannten Personen berufen:

....., am

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Stadtwahlbehörde

Diese Kundmachung besteht aus Seiten.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Fortsetzung der Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)

Für den Wahlsprengel Nr.:

a) als Vorsitzende oder Vorsitzender:

Name	Partei
.....	

b) als Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Name	Partei
.....	

c) als Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

d) als Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

e) als Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....	

usw.

Fortsetzung der Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)

Für die besondere Wahlbehörde Nr.:

a) als Vorsitzende oder Vorsitzender:

Name	Partei
.....	

b) als Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Name	Partei
.....	

c) als Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

d) als Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Name	Partei
.....	

usw.

e) als Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....	

usw.

Gemeinde:	Waidhofen an der Ybbs
Verwaltungsbezirk:	Waidhofen an der Ybbs
Land:	Niederösterreich

Straße:	
Haus-Nr.:	
Stiege:	Tür:

WÄHLERANLAGEBLATT

Vollständiger Name:									
Geburtsdatum:									
Staatsangehörigkeit am Stichtag:									
Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde am Stichtag:									

....., am

Unterschrift:

Das Wähleranlageblatt ist von der oder dem Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist eine wahlberechtigte Person aufgrund eines körperlichen Gebrechens an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Vertrauensperson das Ausfüllen oder Unterfertigen des Wähleranlageblattes für die wahlberechtigte Person vornehmen.

Hinweis

Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

Das Wähleranlageblatt ist im Falle eines Berichtigungsantrages gegen das Wählerverzeichnis von der vermeintlich wahlberechtigten Person auszufüllen und zusammen mit weiteren notwendigen Belegen dem Gemeindeamt rechtzeitig vorzulegen.

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinderatswahl in der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Das Wählerverzeichnis für die Durchführung der Gemeinderatswahl
amwird an folgenden fünf Werktagen,
.....,
in/im,
Zimmer Nr. öffentlich aufgelegt.

In das aufgelegte Wählerverzeichnis kann jede oder jeder

am in der Zeit von Uhr bis Uhr
am in der Zeit von Uhr bis Uhr
am in der Zeit von Uhr bis Uhr
am in der Zeit von Uhr bis Uhr
am in der Zeit von Uhr bis Uhr

Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten muss die Stadt auch Kopien auf Kosten der oder des Verlangenden herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Hinweis auf das Berichtigungsverfahren und daran anknüpfende Rechtsmittel gemäß der §§ 21 Abs. 3, 23 bis 26 i.V.m. §§ 59 und 67 NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Magistrat, Wahlamt, einen mit einer Begründung versehenen Berichtigungsantrag einbringen. Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Berichtigungsantrag gemeinsam erhoben werden. Der Berichtigungsantrag muss den Namen und die Wohnadresse der Person, die den Berichtigungsantrag erhoben hat, enthalten.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Wenn ein Berichtigungsantrag von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtig, die an erster Stelle unterschrieben hat.

Gegen die Entscheidung der Berichtigungskommission können sowohl der/die Berichtigungswerber/in als auch die vom Berichtigungsantrag betroffene Person binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung an die Stadtwahlbehörde erheben. Auf dieselbe Weise kann auch jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung schriftlich Berufung an die Stadtwahlbehörde erheben. In beiden Fällen muss die Berufung an die Stadtwahlbehörde beim Magistrat eingebracht werden.

Der Magistrat muss den/die Berufungsgegner/in von der Berufung unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muss die Mitteilung enthalten, dass der/die Berufungsgegner/in in den Berufungsakt Einsicht nehmen kann und sich zur Berufung binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.

Schriftliche Eingaben können auch per E-Mail an post@waidhofen.at, eingebracht werden.

Berufungen müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Berufung erhoben werden. Wenn die Berufung die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehören jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Der Magistrat muss Berufungen und allfällig erstattete Äußerungen unverzüglich an die Stadtwahlbehörde weiterleiten. Die Stadtwahlbehörde muss über eine Berufung bis spätestens 50 Tage nach dem Stichtag entscheiden.

Die Entscheidung über die Berufung muss sowohl dem/der Berufungsführer/in als auch dem/der Betroffenen und dem Magistrat zugestellt werden. Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muss der Magistrat die Richtigstellung durchführen.

Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muss der Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muss auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.

**Hinweis auf die Berichtigungsmöglichkeit nach dem NÖ
Landesbürgerevidenzengesetz 2019:**

§ 27 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025,
bestimmt:

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes 2019, LGBl. Nr. 27/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025 (§§ 7 bis 9), noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen dieses Abschnittes angewendet werden. Ist zu Beginn der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) ein Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, anhängig, ist von Amts wegen zusätzlich ein Verfahren zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses in sinngemäßer Anwendung der betreffenden Bestimmungen dieses Abschnittes einzuleiten.

....., am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

An die **Stadtwahlbehörde** der **Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs**

Gemäß § 29 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025, wird folgender

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl des Gemeinderates der
Statutarstadt **Waidhofen an der Ybbs**

am (Datum der Wahl) vorgelegt.

I.

Unterscheidende Parteibezeichnung und allfällige Kurzbezeichnung

Unterscheidende Parteibezeichnung¹⁾:

.....

allfällige Kurzbezeichnung²⁾:

¹⁾ Die unterscheidende Parteibezeichnung darf einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung nicht mehr als sechs Wörter umfassen. Jedenfalls als ein Wort gelten der Gemeindename, das Zeichen für ein kaufmännisches „und“ (&) sowie der Vorname oder der Familienname, wenn sie der Wählerevidenz entsprechen.

²⁾ Die Kurzbezeichnung darf höchstens sechs alphanumerische Schriftzeichen der deutschen Sprache umfassen und gilt stets als ein Wort.

II. Parteiliste der

Wahlpartei:

Reihenfolge:

1	Vorname:	Familienname:
	Geb. Ort:	Geb. Datum:
	Adresse:	
	Beruf:	Staatsang.:
2	Vorname:	Familienname:
	Geb. Ort:	Geb. Datum:
	Adresse:	
	Beruf:	Staatsang.:
3	Vorname:	Familienname:
	Geb. Ort:	Geb. Datum:
	Adresse:	
	Beruf:	Staatsang.:

usw.

III.

**Bezeichnung jener Personen, die als zustellungsbevollmächtigte
Vertreter und deren Stellvertretung im Sinne des § 30 NÖ
Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F.
LGBl. Nr. 63/2025 fungieren:**

**A. Zustellungsbevollmächtigter Vertreter gem. § 30 NÖ
Gemeinderatswahlordnung 1994:**

Name:

Geburtsjahr:

Beruf:

Adresse:

**B. Stellvertreterin oder Stellvertreter des zustellungsbevollmächtigten
Vertreters gem. § 30 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994:**

Name:

Geburtsjahr:

Beruf:

Adresse:

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter
gem. § 30 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994:

.....

Unterschrift

Aktenvermerk der Gemeinde:

Der Wahlvorschlag ist am um Uhr bei der Stadt
eingelangt.

Zl:

Amtssiegel

.....

Unterschrift

IV.

Erklärung über die Identität der Wahlpartei:

Bei der bisher unter dem Namen

.....

im Gemeinderat der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs vertretenen Wahlpartei
und der nunmehr im Sinne des übermittelten Wahlvorschlages vom

..... unter dem Namen

.....

bezeichneten Wahlpartei, liegt **gem. § 34 Abs. 2, 2. Satz NÖ**

Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025 lediglich
eine Änderung der Parteibezeichnung, ansonsten aber keine Änderung der Identität
dieser Wahlpartei vor.

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter
gem. § 30 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994:

.....

Unterschrift

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

gem. § 29 Abs. 2, lit. c NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350
i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025

Ich stimme/Wir stimmen der Aufnahme in den Wahlvorschlag der Wahlpartei
..... zu und erkläre/erklären, mich/uns
nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Wahlpartei in der Gemeinde um
das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes zu bewerben:

Vor- und Familienname:

Unterschrift:

An die **Stadtwahlbehörde** der **Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs**

Gemäß § 29 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350,
i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025 werden folgende

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNGEN

für die Wahl des Gemeinderates der

Statutarstadt: **Waidhofen an der Ybbs**

am (Datum der Wahl) vorgelegt.

I.

Unterscheidende Parteibezeichnung und allfällige Kurzbezeichnung

Parteibezeichnung:

allfällige Kurzbezeichnung: (.....)

II.

Unterstützungserklärungen

Die gefertigten Wahlberechtigten unterstützen den Wahlvorschlag mit der oben stehenden Parteibezeichnung und erklären, keine andere Wahlpartei in dieser Gemeinde zu unterstützen.

Unterstützungserklärung für¹⁾

Reihenfolge:

1	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

2	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

3	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

4	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

5	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

usw.

¹⁾ Die Überschrift mit dem Namen der unterstützten Wahlpartei ist auf jedem weiteren Blatt der Liste der Unterstützungserklärungen anzuführen!

III.

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter
gem. § 30 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994:

.....
Unterschrift

Aktenvermerk der Gemeinde:

Die Unterstützungserklärungen sind am um Uhr
bei der Gemeinde eingelangt.

Zl:

Amtssiegel

.....
Unterschrift

IV. Erläuterungen

In Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung über 10.000 EW muss der Wahlvorschlag von mindestens doppelt so vielen aktiv Wahlberechtigten unterstützt werden, als in der jeweiligen Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt haben, werden in allen Fällen in die Zahl der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen eingerechnet. Sie brauchen daher diese Unterstützungserklärung nicht mehr zu unterschreiben.

Jene Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bedürfen keiner Unterstützungserklärungen. Gleiches gilt, wenn der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Wahlpartei gem. § 30 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, dass diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt.

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs
 Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs
 Land: Niederösterreich
 Gemeinderatswahl am

KUNDMACHUNG

der Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien

Gemäß § 34 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 (NÖ GRWO), werden hiermit die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien in folgender Reihenfolge für die Wahl in den Gemeinderat veröffentlicht, wobei die Parteilisten (die Listen der Wahlwerberinnen und Wahlwerber) auf den folgenden Seiten enthalten sind.

Reihen- folge	Parteibezeichnung	Zustellungsbevollmächtigter Vertreter (§ 30 NÖ GRWO)
		(Name und Beruf)
	Allf. Kurzbezeichnung	Stellvertreterin oder Stellvertreter
		(Name und Beruf)

1	...	...
	...	...
2	...	...
	...	...
3	...	...
	...	...

usw.

Diese Kundmachung besteht aus Seiten.

Andere als die hier kundgemachten Parteien können nicht gewählt werden.

..... , am

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Stadtwahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Parteiliste der

Wahlpartei:

Reihenfolge:

1	Vorname:	Familiennamen:	
	Beruf:	Geburtsjahr:	
	Adresse (ohne Straßennamen und Hausnummer):		
	Staatsangehörigkeit:		
2	Vorname:	Familiennamen:	
	Beruf:	Geburtsjahr:	
	Adresse (ohne Straßennamen und Hausnummer):		
	Staatsangehörigkeit:		
3	Vorname:	Familiennamen:	
	Beruf:	Geburtsjahr:	
	Adresse (ohne Straßennamen und Hausnummer):		
	Staatsangehörigkeit:		

usw.

Parteiliste der

Wahlpartei:

Reihenfolge:

1	Vorname:	Familiennamen:	
	Beruf:	Geburtsjahr:	
	Adresse (ohne Straßennamen und Hausnummer):		
	Staatsangehörigkeit:		
2	Vorname:	Familiennamen:	
	Beruf:	Geburtsjahr:	
	Adresse (ohne Straßennamen und Hausnummer):		
	Staatsangehörigkeit:		
3	Vorname:	Familiennamen:	
	Beruf:	Geburtsjahr:	
	Adresse (ohne Straßennamen und Hausnummer):		
	Staatsangehörigkeit:		

usw.

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs
Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Wahlsprengel, die Wahllokale, die Verbotszone sowie die Wahlzeit

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurde das Gemeindegebiet gemäß § 61 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) LGBl. 0350 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025, vom Stadtsenat in folgende Wahlsprengel eingeteilt und es wurden gemäß § 64 Abs. 2, NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025, von der Stadtwahlbehörde die Wahllokale, die Verbotszone und die Wahlzeit wie folgt bestimmt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: ...		
Wahllokal: ...		
Verbotszone: ...		
Wahlzeit:	Beginn: Uhr	Ende: Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: ...		
Wahllokal: ...		
Verbotszone: ...		
Wahlzeit:	Beginn: Uhr	Ende: Uhr

usw.

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	... Uhr	... Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

....., am

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Stadtwahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 i.d.F. 63/2025) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

(Überkuvert (DIN C4, 229 x 324 mm) – Vorderseite)

Priority

Airmail

Alle Mitgliedsländer bzw. deren befugte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCRI/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 18.3.1)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 18.3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCRI. (Convention postale universelle Art. 18.3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCRI (Convenio Postal Universal, Art. 18.3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required

Nicht frei machen

Reply paid

Antwortsendung

Austria / Österreich

**ÜBERKUVERT FÜR DIE
WAHLKARTE**

Hinweis auf den
Wahlsprengel

**An die
Stadtwahlbehörde**

Waidhofen an der Ybbs

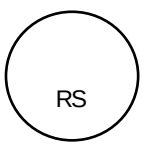
Oberer Stadtplatz 28

3340 Waidhofen an der Ybbs

ÖSTERREICH / AUSTRIA / AUTRICHE

Wahlkarte (200 x 280 mm) – Vorderseite

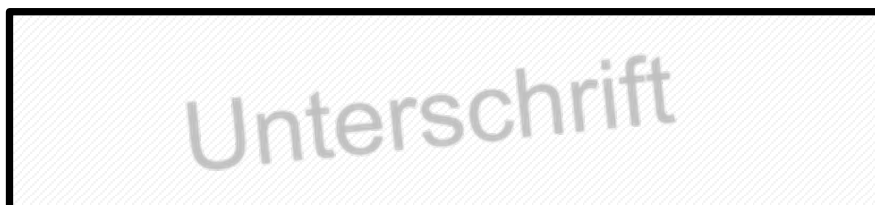
WAHLKARTE DER STADT FÜR DIE GEMEINDERATSWAHL 20XX

Vorname und Familienname		Geburtsjahr	Wahlsprenkel Nr.
Anschrift		Wählerverzeichnis.Nr.	Raum für Barcode oder QR-Code
Unterschrift Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister Ort, Datum	Amtsstampiglie oder Bildmarke 	Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur	

Eidesstattliche Erklärung der Wählerin oder des Wählers im Fall der Briefwahl:
Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt habe.

UNTERSCHRIFT der WÄHLERIN oder des WÄHLERS

Ihre Unterschrift hier



Ihre Unterschrift hier

Ohne Ihre eigenhändige Unterschrift bei der Briefwahl kann die Wahlkarte nicht in die Auswertung miteinbezogen werden!

Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderatswahl auf folgende Arten abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, dies ist sofort nach Erhalt der Wahlkarte möglich:

Füllen Sie bitte den Stimmzettel aus. Legen Sie den Stimmzettel in das Wahlkuvert und legen Sie dieses wieder in die Wahlkarte. Geben Sie die eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie eigenhändig unterschreiben und kleben Sie die Wahlkarte zu. **Wenn die Wahlkarte nicht zugeklebt ist, kann die Wahlkarte nicht in die Auswertung miteinbezogen werden.** Legen Sie die Wahlkarte in das große voradressierte Überkuvert und kleben Sie auch dieses zu.

Achtung: Wenn Sie die Wahlkarte als Briefwahlkarte verwenden, muss diese **spätestens am Wahltag um 6.30 Uhr bei der zuständigen Stadtwahlbehörde einlangen**. Sie können die Wahlkarte unfrankiert in einen Briefkasten einwerfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Stadtwahlbehörde abgeben.

2. Verwendung der Wahlkarte am Wahltag in Ihrer Gemeinde:

- Durch **persönliche Stimmabgabe vor jeder Sprengelwahlbehörde** der diese Wahlkarte ausstellenden Gemeinde, indem Sie die nicht zugeklebte Wahlkarte der Leiterin oder dem Leiter der Sprengelwahlbehörde übergeben. Der Wahlleitung ist eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis) vorzulegen.
- Durch **Übermittlung der unterschriebenen und zugeklebten Wahlkarte** (persönlich oder per Boten oder Boten) **an die für Sie zuständige Sprengelwahlbehörde bis zum Schließen des Wahllokals**.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Ihrer Unterbringung in Straf- oder Maßnahmenvollzug oder vergleichbaren Einrichtungen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte ihre Stimme in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder **vor einer besonderen Wahlbehörde** (auch „fliegende Wahlbehörde“) abgeben. Der Wahlleitung ist eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis) vorzulegen.

Beachten Sie bitte unbedingt: Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde ausnahmslos nicht ersetzen!

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs
Wahlsprengel:
Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs
Land: Niederösterreich

Verzeichnis der Überkuverts und der Wahlkarten ohne Überkuvert

Bis zum Wahltag, 6.30 Uhr, sind bei der Stadtwahlbehörde die nachfolgend mit fortlaufenden Zahlen und mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich ist, versehenen Überkuverts (und allenfalls auch Wahlkarten ohne Überkuvert) eingelangt:

fortlaufende Zahl	Datum und Uhrzeit des Einlangens des Überkuverts bzw. der Wahlkarte ohne Überkuvert

usw.

Hinweise:

- Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) dürfen von der Stadtwahlbehörde erst am Wahltag, ab 6.30 Uhr, geöffnet werden.
- Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) sind vom Stadtwahlleiter bis zum Beginn der am Wahltag gemäß § 42a Abs. 4 erster Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350 i.d.F. 63/2025, vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss zu verwahren, können jedoch nach den auf den Überkuverts (§ 39 Abs. 6) oder den Wahlkarten ersichtlichen Sprengelbezeichnungen vorsortiert werden. Sie sind in diesem Verzeichnis, das gegebenenfalls sprengelweise aufgeteilt werden kann, einzutragen.
- In dieses Verzeichnis sind außerdem auch die am Wahltag um 6.30 Uhr dem Einlaufkasten entnommenen und mit diesen Einlangensdaten versehenen Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) einzutragen.
- Dieses Verzeichnis muss der Niederschrift der Stadtwahlbehörde – Briefwahlkartenkontrollverfahren (Muster 18) angeschlossen werden.

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
am xx. xxxxx 202x in der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:
Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X setzen.
Sie können bis zu fünf wahlwerbenden Personen, die für ein und dieselbe Wahlpartei kandidieren, eine Vorzugsstimme geben.
Setzen Sie für eine Vorzugsstimme ein X in den Kreis vor dem Namen der bevorzugten wahlwerbenden Person.

LISTE 1	
	 (.....)
Wahlwerber	
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
usw.	

LISTE 2	
	 (.....)
Wahlwerber	
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
usw.	

LISTE 3	
	 (.....)
Wahlwerber	
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
usw.	

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am XX. Monat 20XX in der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Hinweise für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X setzen. Sie können bis zu fünf wahlwerbenden Personen, die für ein und dieselbe Wahlpartei kandidieren, eine Vorzugsstimme geben. Setzen Sie für eine Vorzugsstimme ein X in den Kreis vor dem Namen der bevorzugten wahlwerbenden Person.

LISTE 1	LISTE 2	LISTE 3	LISTE 4	LISTE 5	LISTE 6	LISTE 7	LISTE 8	LISTE 9
..... (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)	 (. . . .)
Wahlwerber 1. Karl Huber, 1957 2. Camilla Listenzweite, 1980 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82.								

Gemeinderatswahl 2027

am

Waidhofen an der Ybbs**Eintrittsschein**

für die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen:

Familienname oder Nachname:
Vorname:
Wohnort:

gültig für das Wahllokal

Gemeinde:
Waidhofen an der Ybbs
Wahlsprengel:
Wahllokal:

Dieser Eintrittsschein ermächtigt die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen gemäß § 15 der NÖ Gemeinderatswahl 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBL. 0350, i.d.F. LGBL. Nr. 63/2025 zum Eintritt in das Wahllokal und ist beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen.

Die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu und es ist ihnen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit auferlegt.

Wahlzeugen die Unterstützungshandlungen zustimmen, werden angelobt und unterliegen den Bestimmung des § 15 Abs. 7

NÖ GRWO 1994 LGBL. 0350, i.d.F. LGBL. Nr. 63/2025, im besonderen. In diesem Fall ist Wahlzeugen die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde (Wahlschluss) untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe

1. an Bewerber sowie die zustellungsbevollmächtigte Person bzw. deren Stellvertreter der Wahlpartei, von der die Wahlzeugen entsendet wurden , und

2. an Personen, die der Organisation jener politischen Partei angehören, die die Wahlpartei allenfalls unterstützten, und die Tätigkeiten für die Wahlpartei ausüben.

Es ist vor Wahlschluss Personen nach Z 1 und 2 verboten, Wahlergebnisse, und zwar auch Teilergebnisse, über den genannten Personenkreis hinaus weiterzugeben.

Der Bürgermeister:

Waidhofen an der Ybbs, am

i. A.

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

Wahlsprengel:

Abstimmungsverzeichnis

Fortl. Zahl	Name der Wählerin oder des Wählers	Nummer des Wählerverzeichnisses	Anmerkung

(Für die weiteren Seiten ist nur mehr das Raster zu drucken.)

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde Nr. über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

am Wahltag, Sonntag dem

Beginn der Amtshandlung: Uhr

I.

Anwesende Mitglieder der Sprengelwahlbehörde:

	Name	anwesend von - bis
Vorsitzende Vorsitzender		
Stellvertretung der oder des Vorsitzenden		

	Name, Partei	anwesend von - bis
Beisitzerinnen und Beisitzer		
Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer		
Vertrauenspersonen		

Nicht erschienen sind (Name, Partei):

Anwesende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen:

Für die Partei	Name	anwesend von - bis

usw.

**Wahlzeuginnen und Wahlzeugen,
die zu Unterstützungshandlungen herangezogen wurden**

Die Wahlbehörde fasst um Uhr den Beschluss, folgende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nach deren Zustimmung und geleistetem Gelöbnis im Wahllokal zu Unterstützungshandlungen heranzuziehen (§ 15 Abs. 7 GRWO 1994, LGBl. 0350).

Name	Dauer der Unterstützungshandlungen	
	von	bis

usw.

Die oder der Vorsitzende übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen Stimmzetteln.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben die Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimmen ab.

Briefwahlkarten

Um Uhr übernimmt die Sprengelwahlbehörde zusammen mit einer sprengelbezogenen Kopie des Verzeichnisses der Wahlkarten (aus Muster 18) die von der Stadtwahlbehörde in verschlossenem Umschlag übermittelten **Wahlkarten** und legt sie in ein **gesondertes Behältnis**. In diesem Behältnis müssen **auch** die verschlossenen **Wahlkarten** der in das Wählerverzeichnis dieser Sprengelwahlbehörde eingetragenen Wählerinnen und Wähler, welche die verschlossenen Wahlkarten (persönlich oder durch Botin oder Boten) dieser Sprengelwahlbehörde übermittelt haben, aufbewahrt werden.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

usw.

Folgende Wählerinnen und Wähler mit den folgenden Nummern des Wählerverzeichnisses, werden angewiesen, sich ohne Begleitperson in die Wahlzelle zu begeben, weil bei ihnen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 7 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, nicht gegeben sind:

Name	Nr.	Begründung

usw.

Sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse

usw.

Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt:

[illegible]

USW.

II.

Ende der Wahlhandlung

Nur für eine Sprengelwahlbehörde, die die ungeöffneten Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde übernimmt

Von der besonderen Wahlbehörde werden Wahlkuverts übernommen.

Diese Zahl stimmt mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis besuchten Wählerinnen und Wähler - nicht - überein.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....
.....
.....
.....

Diese ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde werden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Gleichfalls werden die Wahlakten von der besonderen Wahlbehörde übernommen und bilden einen Teil der Wahlakten der übernehmenden Wahlbehörde.

Ermittlungsverfahren

Die Wahlhandlung wird um Uhr beendet. Im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder, die Vertrauenspersonen, das Hilfspersonal und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

A. Zunächst wird Folgendes festgestellt:

1. Die Anzahl der von der Stadtwahlbehörde gemäß § 42a Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, übernommenen - in dem gesonderten Behältnis aufbewahrten - Wahlkarten beträgt:
2. Die Anzahl der gemäß § 42a Abs. 2 letzter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, gleichfalls in dem gesonderten Behältnis aufbewahrten - Wahlkarten jener Wählerinnen und Wähler, welche die Wahlkarten dieser Sprengelwahlbehörde persönlich oder durch Botin oder Boten übermittelt haben (siehe auch den obigen Abschnitt „Briefwahlkarten“), beträgt:
3. Die Anzahl der anlässlich der persönlichen Ausübung des Wahlrechts den Wählerinnen und Wähler abgenommenen Wahlkarten (§ 42 Abs. 1 und 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) beträgt:

B. Nun werden die Wahlkarten gemäß den Punkten A.1. und A.2. auf das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes überprüft.

Eine Wahlkarte ist nichtig, wenn

- a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde,
 - b) die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,
 - c) die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte nicht zu erkennen sind,
 - d) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
 - e) die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das amtliche Wahlkuvert enthält,
 - f) die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
 - g) das Wahlkuvert beschriftet ist,
 - h) die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
 - i) die Wahlkarte am Wahltag nicht bis spätestens 6.30 Uhr bei der auf der Wahlkarte bezeichneten Stadtwahlbehörde oder nicht bis zum Schließen des Wahllokals bei jener Sprengelwahlbehörde eingelangt ist, in deren Wählerverzeichnis die Wählerin oder der Wähler eingetragen ist.
1. Mit Beschluss der Sprengelwahlbehörde werden folgende von der Sprengelwahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen zu versehende Wahlkarten als **nichtig** erklärt und dem Wahlakt unter Verschluss beigelegt:

Fortlaufende Zahl	Begründung
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	

USW.

2. Die Anzahl der demnach **gültigen Wahlkarten** (Summe A.1. und A.2. abzüglich der Anzahl der als nichtig erklärten Wahlkarten) beträgt:

C. Danach werden die in den gültigen Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Die in der Wahlurne befindlichen **Wahlkuverts** werden sodann gründlich **vermengt**.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird festgestellt,

☐	dass die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Anzahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen Wählerinnen und Wähler einschließlich der Zahl der gültigen Wahlkarten (Punkt B.2.) übereinstimmt.
☐	dass die Anzahl der Kuverts beträgt und daher um größer/kleiner ist als die Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen Wählerinnen und Wähler einschließlich der Zahl der gültigen Wahlkarten (Punkt B.2.). Dieser Unterschied ist (dürfte) darauf zurückzuführen (sein), dass

D. Nun werden die Wahlkuverts geöffnet.

Mehrere in einem Wahlkuvert vorhandene Stimmzettel müssen sofort untrennbar miteinander verbunden werden!

Danach werden die Stimmzettel gezählt.

Es wurden insgesamt Stimmzettel abgegeben.

Mit Beschluss der Sprengelwahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen zu versehende Stimmzettel als **ungültig** erklärt und dem Wahlakt unter Verschluss beigelegt:

Fortlaufende Zahl	Begründung
1	...
2	...
3	...
4	
5	...

USW.

Gesamtzahl der ungültigen Stimmen:

Gesamtzahl der gültigen Stimmen:

Von den gültigen Stimmen entfallen:

1. auf den Wahlvorschlag, Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

2. auf den Wahlvorschlag, Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

3. auf den Wahlvorschlag, Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

4. auf den Wahlvorschlag, Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

5. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

6. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

7. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

- davon mit gültiger Namensnennung¹⁾ Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung²⁾ Stimmen.

usw.

¹⁾ mit gültiger Namensnennung im Sinn des § 54 Abs. 2 lit. b NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F.

²⁾ ohne gültige Namensnennung im Sinn des § 54 Abs. 2 lit. a NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350,

III.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das (die) Wählerverzeichnis(se)
2. Das (die) Abstimmungsverzeichnis(se)
3. Die gültigen, in einem gesonderten Umschlag verpackten leeren Wahlkarten³⁾
4. Die als nichtig erklärten, in einem gesonderten Umschlag verpackten Wahlkarten³⁾
5. Die nach Parteien geordnet verpackten und mit den entsprechenden Aufschriften versehenen gültigen Stimmzettel, innerhalb derselben getrennt nach Stimmzettel mit gültiger Namensnennung und ohne gültige Namensnennung
6. Die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag verpackt sind³⁾
7. Eine Kopie des Verzeichnisses der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 12) ³⁾
8. Das Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde³⁾

³⁾ Bitte Nichtzutreffendes streichen!

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen anwesenden Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....

.....

verweigert, weil

.....

.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende oder Vorsitzender:	Beisitzerinnen und	Vertrauenspersonen:
<i>Stellvertretung der oder des</i>	<i>Beisitzer,</i>	<i>Ersatzmitglieder:</i>
Vorsitzenden:		

[illegible]

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

am Wahltag, Sonntag dem

Beginn der Amtshandlung: Uhr

I.

Anwesende Mitglieder der besonderen Wahlbehörde:

	Name	anwesend von - bis
Vorsitzende Vorsitzender		
Stellvertretung der oder des Vorsitzenden		

	Name, Partei	anwesend von - bis
Beisitzerinnen und Beisitzer		
Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer		
Vertrauenspersonen		

Nicht erschienen sind (Name, Partei):

Anwesende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen:

Für die Partei	Name	anwesend von - bis

usw.

**Wahlzeuginnen und Wahlzeugen,
die zu Unterstützungshandlungen herangezogen wurden**

Die Wahlbehörde fasst um Uhr den Beschluss, folgende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nach deren Zustimmung und geleistetem Gelöbnis im Wahllokal zu Unterstützungshandlungen heranzuziehen (§ 15 Abs. 7 GRWO 1994, LGBl. 0350).

Name	Dauer der Unterstützungshandlungen	
	von	bis

usw.

Die oder der Vorsitzende übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurde), das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen Stimmzetteln.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf werden die bettlägerigen oder einer behördlichen Freiheitsbeschränkung unterliegenden Wählerinnen und Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurde, von der besonderen Wahlbehörde aufgesucht und es wird ihnen und den anderen anwesenden Personen, die über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben.

**Besondere Beschlüsse der besonderen Wahlbehörde während der
Wahlhandlung:**

usw.

Sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse

usw.

Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt:

[illegible]

USW.

II.

Ende der Wahlhandlung

Nachdem die Wählerinnen und Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350 ausgestellt wurden, aufgesucht worden sind, erklärt die besondere Wahlbehörde die Stimmabgabe für beendet und schließt die Wahlhandlung um Uhr.

Die besondere Wahlbehörde stellt unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung fest, dass

☐	die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis besuchten Wählerinnen und Wähler übereinstimmt;
☐	die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler nicht übereinstimmt. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

Sodann werden alle Wahlkuverts ungeöffnet jener Sprengelwahlbehörde zur Stimmenauszählung übergeben, die von der Stadtwahlbehörde dafür bestimmt wurde. Gleichfalls werden das Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, die Niederschrift bzw. anderen Wahlakten dieser Wahlbehörde übergeben.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das Wählerverzeichnis
2. Das Abstimmungsverzeichnis
3. Die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....

verweigert, weil

.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende oder Vorsitzender:
Stellvertretung der oder des
Vorsitzenden:

.....

.....

Beisitzerinnen und
Beisitzer, Ersatzmitglieder:

.....

.....

Vertrauenspersonen:

[illegible]

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

Niederschrift

der Stadtwahlbehörde über die Wahl des Gemeinderates

**Kontrollverfahren für die im Wege der Briefwahl
übermittelten Überkuverts und Wahlkarten ohne
Überkuvert**

Beginn der Amtshandlung: Sonntag, der, Uhr

Anwesende Mitglieder der **Stadtwahlbehörde**:

	Name	Anwesend von - bis
Vorsitzende Vorsitzender		
Stellvertretung der oder des Vorsitzenden		

	Name, Partei	Anwesend von - bis
Beisitzerinnen und Beisitzer		
Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer		
Vertrauenspersonen		

Nicht erschienen sind (Name, Partei):

--

Die Stadtwahlbehörde stellt fest, dass die Anzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuvert beträgt.

Diese Zahl stimmt mit der Anzahl der in dem Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 12) eingetragenen Überkuverts und Wahlkarten - nicht - überein.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....

.....

.....

.....

Danach werden die Überkuverts geöffnet, die Wahlkarten entnommen, entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufgeteilt und in das folgende Verzeichnis eingetragen:

[illegible]

USW.

Verzeichnis der Wahlkarten für den Wahlsprengel Nr. 2

[illegible]

USW.

.....

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

Niederschrift

der Stadtwahlbehörde über die Wahl des Gemeinderates

Ermittlungsverfahren

Beginn der Amtshandlung: Sonntag, der, Uhr

Anwesende Mitglieder der **Stadtwahlbehörde**:

	Name	Anwesend von - bis
Vorsitzende Vorsitzender		
Stellvertretung der oder des Vorsitzenden		

	Name, Partei	Anwesend von - bis
Beisitzerinnen und Beisitzer		
Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer		
Vertrauenspersonen		

Nicht erschienen sind (Name, Partei):

--

Die Stadtwahlbehörde stellt auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden vorgelegten Wahlakten Folgendes fest:

Zahl der Wahlberechtigten:	
Zahl der zu wählenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:	
Zahl der abgegebenen Stimmen:	
Zahl der ungültigen Stimmen:	
Zahl der gültigen Stimmen:	

Es wurden für folgende Parteien gültige Stimmen (Parteisummen) abgegeben:

im Wahlsprenzel	für die Partei	für die Partei	für die Partei	für die Partei	für die Partei
usw.					
Parteisummen:					

Berechnung der auf jede Wahlpartei entfallenden Mandate (§ 53 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350)

Partei					
Zahl der gültigen Stimmen					
1/2 der Stimmen					
1/3 der Stimmen					
1/4 der Stimmen					
1/5 der Stimmen					
1/6 der Stimmen					
1/7 der Stimmen					
1/8 der Stimmen					
1/9 der Stimmen					
1/10 der Stimmen					
1/11 der Stimmen					
1/12 der Stimmen					
1/13 der Stimmen					
1/14 der Stimmen					
1/15 der Stimmen					
1/16 der Stimmen					
1/17 der Stimmen					
1/18 der Stimmen					
1/19 der Stimmen					
1/20 der Stimmen					
1/21 der Stimmen					
1/22 der Stimmen					
1/23 der Stimmen					
1/24 der Stimmen					

usw.

Die Wahlzahl ist sohin die Zahl

Da auf Grund der ermittelten Wahlzahl die Parteien

.....
.....

auf ein Gemeinderatsmandat denselben Anspruch haben, wurde gemäß § 53 Abs. 6 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, durch das Los entschieden, dass dieses Mandat die Partei erhält.

Nach dem vorstehenden Ermittlungsverfahren erhalten daher an Mandaten:

Partei	Mandatszahl:

usw.

Die Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber ergibt sich aus den angeschlossenen Beiblättern zu dieser Niederschrift.

Gewählt sind daher:

Partei	
1. in den Gemeinderat:	
2. als Ersatzmitglieder:	

Partei	
1. in den Gemeinderat:	
2. als Ersatzmitglieder:	

Partei	
1. in den Gemeinderat:	
2. als Ersatzmitglieder:	

Partei	
1. in den Gemeinderat:	
2. als Ersatzmitglieder:	

Partei	
1. in den Gemeinderat:	
2. als Ersatzmitglieder:	

usw.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das (die) Wählerverzeichnis(se)
2. Das (die) Abstimmungsverzeichnis(se)
3. Die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler
4. Die nach Parteien geordnet verpackten und mit den entsprechenden Aufschriften versehenen gültigen Stimmzettel, innerhalb derselben getrennt nach Stimmzettel mit der zulässigen Bezeichnung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. ohne eine solche
5. Die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag verpackt sind
6. Die Niederschrift(en) der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)
7. Die Beiblätter zur Niederschrift bezüglich der Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber

Die Niederschrift wird sodann allen anwesenden Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....

.....

verweigert, weil

.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende oder Vorsitzender:
Stellvertretung des oder der
Vorsitzenden:

Beisitzerinnen und
Beisitzer, Ersatzmitglieder:

Vertrauenspersonen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Beiblatt zur Niederschrift der Stadtwahlbehörde

Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Gemeinderatswahl am:

Dieses Beiblatt ist von der Stadtwahlbehörde auszufüllen, wenn für mindestens eine der wahlwerbenden Parteien mindestens 11 Stimmzettel mit Bezeichnungen von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern abgegeben worden sind.

Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Mandate:

Es folgt die Berechnung der Wahlpunkte:

Parteibezeichnung:

Erreichte Mandatszahl (x):

Die Ermittlung der Wahlpunkte

- ☐ wird durchgeführt
- ☐ entfällt gemäß § 54 Abs. 1 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, weil für diesen Wahlvorschlag
 - ☐ keine
 - ☐ höchstens 10 Stimmzettel mit zulässigen Bezeichnungen von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern abgegeben wurden.

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Laufende Nr. des Wahlvor- schlages	Name der Wahlwerberinnen und Wahlwerber	Zahl der Stimm- zettel ohne zulässige Bezeichnung von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern	Gewicht	Wahlpunkte nach § 54 Abs. 2 lit. a.	Zahl der Stimm- zettel mit zulässiger Bezeichnung der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers	Gewicht	Wahlpunkte nach § 54 Abs. 2 lit. b.	Gesamtzahl der Wahlpunkte, Summe aus Spalten E und H
1			x			x		
2			x-1			x		
3			x-2			x		
4			x-3			x		
5			x-4			x		
6			x-5			x		
7			x-6			x		
8			x-7			x		
9			x-8			x		
10			x-9			x		
11			x-10			x		
12			x-11			x		
13			x-12			x		
14			x-13			x		

usw.

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs
Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG
des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
..... Stimmen abgegeben.		
..... Stimmen waren ungültig.		
Von den gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

usw.

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt:

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

usw.

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 70 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung beim Magistrat eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Stadtwahlbehörde (§ 70 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

....., am

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Stadtwahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

**des Ergebnisses der Gemeinderatswahl
der Statutarstadt
im Hinblick auf die erzielten Wahlpunkte
gem. § 54 Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350**

Partei	
Wahlwerberin oder Wahlwerber	Ermittelte Wahlpunkte
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

usw.

....., am

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Stadtwahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Stadtwahlbehörde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

**des Ergebnisses der Gemeinderatswahl
der Statutarstadt
im Hinblick auf die abgegebenen Vorzugsstimmen
gem. § 54 Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350**

Partei	
Wahlwerberin oder Wahlwerber	Vorzugsstimmen
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

usw.

....., am

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Stadtwahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am: